

Zl. 717

Sitzungsprotokoll über die Gemeinderatssitzung

vom: **28.03.2018**

Ort : **Sitzungssaal Gemeinde Fügen**

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 23.15 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister *LA Mag. Dominik Mainusch*
Herr Bürgermeister-Stellvertreter *Mag. Oliver Anker*

sowie die Gemeinderäte:

GR Maria Stöckl	GR Mag. Viktoria Neuner-Opbacher
GR Annelies Sprenger	GR Josef Egger
GR Roland Unterlercher	GR Tino Schmidhofer
GR Manfred Zeller	GR Sebastian Schwarzenauer
GR Ing. Christian Hotter	GR Jakob Dreier
GR Mmag. Roland Pfister	GR Alois Huber
GR Hansjörg Laimböck für GR BEd BA Daniel Schmid	

Weiters anwesend: 8 Zuhörer;

Entschuldigt: GR Daniel Schmid, BEd BA

Nicht entschuldigt:

Die nachweisliche Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertreter erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend davon sind 15 die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

1. Beschlussfassung Protokoll vom 07.02.2018
2. Änderung Bebauungspläne Gst. 3265/2 und 3266/5, Gst. 3268/4, Gst. 3267/2, alle KG Fügen
3. Erstellung Bebauungsplan Gst. .692, 3245/1, 3245/3
4. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplans Gst. 3459/1, 3459/2, 2587/1, KG Fügen
5. Änderung Flächenwidmungsplan Teile des Gst. 3258/1, KG Fügen (3258/17, 18, 19, 20, 21, 22 neu)
6. Beschlussfassung Jahresrechnung 2017
7. Beschlussfassung Quellsanierungen
8. Beschlussfassung Errichtung Jugendzentrum/Schülerhort

9. Befreiung Wasser- und Kanalgebühren Freizeit Zentrum Zillertal GmbH.
10. Angelegenheiten Hochfügen
11. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG
12. Angelegenheiten Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen/Fügenberg
13. Allfälliges

nicht öffentlicher Teil

14. Vergabe geförderte Grundstücke

Bgm. Mag. Dominik Mainusch begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, und eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Anschließend verliest er die Tagesordnung. Er stellt den Antrag auf Erweiterung der TA mit den Punkten 11. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG, und 12. Angelegenheiten Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen/Fügenberg. Die nachstehenden Punkte werden entsprechend dahinter gereiht.

Die Tagesordnung samt den Ergänzungen wird einstimmig genehmigt.

1. Genehmigung des Protokolls vom 23.10.2017

Das Protokoll vom 07.02.2018 wird einstimmig genehmigt.

2. Beschlussfassung Änderung der Bebauungspläne

- a) **07-2018 (Gst. 3267/2)**
- b) **06-2018 (Gst. 3268/4)**
- c) **05-2018 (Gst. 3265/2, 3266/5)**

In der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2017 wurden obige Bebauungspläne beschlossen. Nach Verordnungsprüfung durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, wurden folgende Schreiben übermittelt:

- a) Bezugnehmend auf das mit Schreiben vom 15.1.2018 übermittelte Ersuchen um Verordnungsprüfung des Bebauungsplanes im Bereich des GstNr. **3267/2**, KG Fügen, wird mitgeteilt, dass eine erste Überprüfung ergeben hat, dass die Bedeutung der rot-strichlierten Lienen in der Legende nicht ersichtlich gemacht wird. Zudem ragt westlich des Planungsbereiches eine Baufluchtlinie unzulässigerweise in den Planungsbereich. Der gegenständliche Bebauungsplan möge dementsprechend abgeändert werden und ist neuerlich verkürzt für zwei Wochen aufzulegen.

Der Bebauungsplan wird somit abgeändert.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Änderung eines Bebauungsplanes *laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr: 909-BPL 07-2018 vom 05.02.2018 samt Erläuterungsbericht für das Grundstück 3267/2, KG Fügen*, ab dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig!

- b) Bezugnehmend auf das mit Schreiben vom 15.1.2018 übermittelte Ersuchen um Verordnungsprüfung des Bebauungsplanes im Bereich des GstNr. 3268/4, KG Fügen, wird mitgeteilt, dass eine erste Überprüfung ergeben hat, dass im mittleren Bereich und südlich des Planungsbereiches Höhenfestlegungen fehlen. Zudem wird angemerkt, dass Höhenfestlegungen nördlich des Planungsbereich nicht eindeutig zuordenbar sind. Der gegenständliche Bebauungsplan möge dementsprechend abgeändert werden und ist neuerlich verkürzt für zwei Wochen aufzulegen.

Der Bebauungsplan wird somit abgeändert.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Änderung eines Bebauungsplanes *laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr: 909-BPL 06-2018 vom 05.02.2018 samt Erläuterungsbericht für das Grundstück 3268/4* dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig!

- c) Bezugnehmend auf das mit Schreiben vom 15.1.2017 übermittelte Ersuchen um Verordnungsprüfung des Bebauungsplanes im Bereich der GsteNr. 3265/2 und 3266/5, beide KG Fügen, wird mitgeteilt, dass eine erste Überprüfung ergeben hat, dass nördlich des Planungsbereiches Höhenfestlegungen fehlen. Zudem wird aus der Legende die Bedeutung der rot-strichlierten Linien nicht ersichtlich. Der gegenständliche Bebauungsplan möge dementsprechend abgeändert werden und ist neuerlich verkürzt für zwei Wochen aufzulegen.

Der Bebauungsplan wird somit abgeändert.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Änderung eines Bebauungsplanes *laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Plan Nr: 909-BPL 05-2018 vom 05.02.2018 samt Erläuterungsbericht für die Grundstücke 3265/2 und 3266/5, KG Fügen*, ab dem Tag der Kundmachung durch zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig!

3. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplans Gst. .692, 3245/1, 3245/3, KG Fügen

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fügen als gemischtes Wohngebiet § 38 Abs 2 laut Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 ausgewiesen.

Im Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb der Baulandgrenzen und ist als bereits gewidmetes Bauland mit der Stempelbezeichnung (z1/ W02/B! D1) gekennzeichnet. Die Grundeigentümerin plant im bestehenden Wohnhaus das Dachgeschoß umzubauen. Dabei musste festgestellt werden, dass das Gebäude abweichend von den 1956 eingereichten Plänen ausgeführt wurde. Aus diesem Grund ist die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans erforderlich um die raumordnerischen Voraussetzungen für eine baurechtliche Genehmigung des Bestandes in Bezug auf seine Höhe zu schaffen. Der Planungsbereich befindet sich innerhalb der Gelben Gefahrenzone - Wildbach.

Die Erschließung des Planungsbereichs ist aufgrund der Bestands -bzw. Umgebungsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes *laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 02-2018 vom 22.02.2018 für das Grundstück die Gst. .692, 3245/1, 3245/3, KG Fügen, ab* dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Abstimmung: einstimmig!

4. Beschlussfassung Erlassung eines Bebauungsplans Gst. 3459/1, 3459/2, 2587/1, KG Fügen

Bericht des Raumplaners:

Auf der bestehenden Widmungsfläche soll die bestehende Grundteilung so abgeändert werden, dass ein 2. Objekt im westlichen Anschluss an den Baubestand errichtet werden kann. Für das bestehende Gebäude wird die nördliche Grundstücksgrenze etwas abgeändert, sodass erforderliche Nebengebäude errichtet werden können. Die Zufahrt für die neue Parzelle erfolgt von Süden aus über einen zu errichtenden Weg.

Durch die Erlassung eines Bebauungsplanes mit Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinie, sowie des höchsten Punktes Gebäude wird eine „bodensparende Bebauung“ ermöglicht. Die Maßnahmen wurden am 22.11.2017 9.30 Uhr mit der Aufsichtsbehörde der TLReg im Gemeindeamt Fügen besprochen. Der Erschließungsweg für eine zukünftige Bebauung wird durch eine Straßenfluchtlinie abgesichert. Die Bebauungsplanung soll eine geordnete Entwicklung für diesen Bereich sicherstellen sowie die Abstände von Straßengrenzen regeln. Raumordnungsfachlich ist

die Maßnahme zu befürworten, da sämtliche Infrastruktur vorhanden und die Gebäudeproportion dem Umfeld angepasst sind.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Entwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes *laut Plan des Architekten DI Thomas Scheitnagl, SITRO Plan Nr: 909-BPL 08-2018 vom 18.02.2018 für das Grundstück 3459/1, 3459/2, 2587/1, KG Fügen*, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Fügen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt wird. Die Inhalte sind dem Plan und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Personen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Besitz haben, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß § 66 TROG wird dieser Auflagebeschluss gleichzeitig zum Verordnungsbeschluss erhoben, wenn während dieser Frist keine Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Zufahrt südlich der neuen Parzelle soll so errichtet werden, dass die gesetzlichen Abstände zur Grundstücksgrenze gegeben sind.

Abstimmung: einstimmig!

5. Änderung Flächenwidmungsplan Teile des Gst. 3258/1, KG Fügen (3258/17, 18, 19, 20, 21, 22 neu)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG – 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 07. Februar 2018, mit der Planungsnummer 909-2018-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen im Bereich des Gst. 3258/1 KG 87105 Fügen (Teil, Ausmaß rund 2753 m²) ist durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügen vor:

Umwidmung

Grundstück Nr. **3258/1 KG 87105 Fügen**, Teil im Ausmaß von rund 2753 m²
von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

6. Beschlussfassung Jahresrechnung 2017

Vzbgm. Mag. Anker übernimmt lt. § 108 TGO den Vorsitz und bittet den AL die Jahresrechnung 2017 vorzutragen. Der Überprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.2.2018

die Jahresrechnung in voller Länge kontrolliert. Für die heutige Beschlussfassung wird eine komprimierte Ausgabe in Papierform vorgetragen. Dabei werden die wesentlichen Punkte (Kassenbestand, Jahresergebnis, Finanzlage, Haftungen, Leasing und Darlehen) erläutert.

LA Bgm. Mag. Mainusch bringt vor, dass im Vorjahr das Kanalprojekt Haidach erfolgreich abgeschlossen wurde, und man die Angebotssumme sogar deutlich unterschreiten konnte. Der Ausbau des Glasfasernetzes schreitet plangemäß voran. Auf Anfrage von GR Hotter welche Höhe an Fördergelder für dieses Projekt zugesagt wurden, erklärt der Bürgermeister, dass bisher

€ 150.000,-- vom Land geflossen sind. Mit A1 konnte man einen neuen Anbieter für unser Netz gewinnen. Die Bundesförderung in Höhe von € 200.000,-- wurde somit der Gemeinde Fügen zugesagt.

LA Bgm. Mag. Mainusch weist darauf hin, dass im letzten Jahr sehr sparsam gewirtschaftet wurde. Durch die Rückzahlung des Darlehens für die Spieljochbahn konnte der Schuldenstand verringert werden. In den Jahren 2016 und 2017 erfolgte keine zusätzliche Neuverschuldung.

Für die kommenden Jahre gilt es einige Großprojekte (Schloss Fügen, Neubau NMS, Kanal, LWL, Sportstätte...) zu realisieren. Ein Großteil der Finanzierung dieser Vorhaben wird aus Fremdmitteln bestehen müssen, zumal Projekte in dieser Größenordnung über den ordentlichen Haushalt nicht zu decken sind. Insofern wird mittelfristig mit einem Anstieg der Schuldenquote zu rechnen sein.

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2017 bittet Vzbgm. Mag. Anker, Frau GR Mag. Neuner-Opbacher als Obfrau des Überprüfungs- und Finanzausschusses um Berichterstattung der Sitzung vom 27.2.2108.

Diese berichtet, dass der Abschluss 2017 im Detail (160 Seiten) vorgetragen und überprüft wurde. Die Buchhaltung wird sauber und ordnungsgemäß geführt. Es gab keine Beanstandungen.

Nach Abschluss der sachlichen Debatte verlässt der Bürgermeister den Saal, und es werden folgende Anträge vom Vzbgm. gestellt:

- Genehmigung der Jahresrechnung 2017 mit einer Einnahmenvorschreibung von € 12.033.923,49 einer Ausgabenvorschreibung von € 10.644.752,91 und einem Rechnungsergebnis von € 1.389.170,58 im ordentlichen Haushalt. Im außerordentlichen Haushalt betragen die Einnahmen € 1.340.000,-- die Ausgaben 1.357.086,10 und das Jahresergebnis € - 17.086,10. Das Vorhaben im a.o. Haushalt (Kanal Haidach) wird im Jahr 2018 fertiggestellt und ausgeglichen.
- Der Kassenbestand mit 31.12.2017 beträgt € 1.374.205,36
- Die Ausgabenüberschreitungen höher als € 10.000,-- für 2017 in Höhe von € 608.892,49 (davon betreffen ca. € 350.000,-- buchhalterische Umbuchungen bzw. Maastrichtbuchungen) und alle übrigen geringfügigen Überziehungen.
- Entlastung des Bürgermeisters für das Rechnungsjahr 2017

Die o.a. Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, und somit die Jahresrechnung 2017 mit der Entlastung des Bürgermeisters einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Mag. Anker bedankt sich bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die gewissenhafte Arbeit.

Der Bürgermeister betritt wieder den Sitzungssaal und wird vom Vzbgm. über die einstimmige Beschlussfassung informiert.

Dieser bedankt sich beim Gemeinderat und den Gemeindebediensteten für die angenehme, professionelle und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde Fügen.

7. Beschlussfassung Quellsanierungen

Ein Schwerpunkt für das heurige Jahr ist die Sanierung der Quelfassungen. Die Goglmoosquelle, südl. Astenfeldquelle und die Geinerrinnequelle werden teils neu gefasst bzw. abgeleitet. Eine Kostenschätzung von Ing. Krimer liegt bei € 497.000,-- (Netto). Der Großteil der Arbeiten wird vergeben. Zusätzlich werden je nach Bedarf Mitarbeiter des Bauhofes beigezogen.

Nach Intervention vom Bürgermeister bei LR Tratter erhielt die Gemeinde die Zusage, dass dieses Projekt mit € 200.000,-- aus GAF Mitteln gefördert wird.

GV Unterlercher bemängelt, dass bei der vorliegenden Kostenschätzung Baggerarbeiten von der Fa. Moser aus Alpbach ausgewiesen sind. Seines Wissens hat die Fa. Gruber ein billigeres Angebot abgegeben. Mit der Fa. Gruber hat die Gemeinde in den letzten Jahren stets gute Erfahrung gemacht.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Planungsarbeiten vom Büro AEP (Kanalplaner Gemeinde Fügen) durchgeführt werden. Für die einzelnen Arbeiten und für das Material erfolgen ordnungsgemäß die Ausschreibungen.

GR Dreier erachtet es als dringend notwendig, dass mindestens 1 bis 2 Gemeindearbeiter den Sanierungsmaßnahmen ständig zugezogen werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die im Budget 2017 lt. der vorliegenden Kostenschätzung vorgesehene Summe von € 450.000,-- auf € 500.000,-- zu erhöhen.

8. Beschlussfassung Errichtung Jugendzentrum/Schülerhort

LA Bgm. Mag. Mainusch informiert, dass im alten Kindergartengebäude die Realisierung eines Schülerhortes im 1.OG und ein Jugendzentrum im EG geplant ist. Durch das Arch. Büro Scheitnagl wurden bereits fertige Pläne vorgelegt. Baulich sind nur geringe Maßnahmen erforderlich.

Die schulische Nachmittagsbetreuung in der Volksschule wird aufgelassen, und dafür ein Schülerhort für 6-10-Jährige errichtet. Ein wesentlicher Vorteil des Schülerhortes gegenüber der schulischen Nachmittagsbetreuung ist die Flexibilität. So werden im Hort 3 Abholzeiten angeboten. Die Möglichkeit für einen Mittagstisch soll ebenfalls gegeben sein.

Das geplante Jugendzentrum soll ein Treffpunkt für junge Menschen werden, an dem sie sich abseits von Schule, Arbeitsplatz oder Familie mit ihren Freunden treffen und ihre Freizeit verbringen können.

Im Budget wurden für die Renovierungsarbeiten € 200.000,-- berücksichtigt.

Nach genauer Bestandsaufnahme und Planung durch Arch. Büro Scheitnagl liegt nun eine Kostenschätzung von € 381.731,50 Brutto vor. Herr Dipl.Ing. Abendstein hat die Detailplanung und Kostenermittlung ausgearbeitet. Gemeinsam mit Ing. Krismer wird der Umbau abgewickelt. Seitens des Landes wird für jedes Projekt eine einmalige Förderung der Investitionskosten gewährt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zusätzliche Mittel vom Land zu lukrieren.

Die Anfrage von GV Unterlercher bezüglich Fertigstellung und Eröffnung, wird mit Beginn des neuen Schuljahres 2018/19 beantwortet.

LA Bgm. Mag. Mainusch bedankt sich speziell bei Obfrau Maria Stöckl für die aktive Mitarbeit zur Realisierung beider Einrichtungen.

Vom Bürgermeister wird der Antrag gestellt, die im Budget vorgesehene Summe von € 200.000,-- auf € 400.000,-- zu erhöhen.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

9. Befreiung Wasser- und Kanalgebühren Freizeitzentrum Zillertal GmbH.

Bereits seit Bestehen des Objektes werden von der Gemeinde Fügen die Wasser- und Kanalgebühren für den Betrieb der Anlage vorgeschrieben, und im Zuge einer Wirtschaftsförderung gutgeschrieben. Dabei handelt es sich um Abwässer, welche nicht ins Kanalnetz eingeleitet werden.

Der Tourismusverband erstattet der Erlebnistherme den jährlichen Tourismus-Pflichtbeitrag in Höhe von ca. € 25.000,--. Die Gemeinde Fügen erlässt der Therme die Wasser- und Kanalgebühren in Höhe von ca. € 80.000,--. Somit ergibt sich hier ein Ungleichgewicht zu Ungunsten der Gemeinde Fügen. Nach Gesprächen zwischen den Beteiligten konnte erreicht werden, dass der Tourismusverband die Beiträge an die Werbegemeinschaft in Höhe von € 30.000,-- übernimmt. Bisher wurde diese Summe direkt von der Therme überwiesen.

Somit nähert man sich langsam einer gerechten Aufteilung zwischen der Gemeinde und dem Tourismusverband an. Betonen sollte man auch, dass bei der Förderung durch die Gemeinde kein Geldfluss entsteht, der Tourismusverband allerdings direkt anfallenden Kosten abdeckt.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat bei 3 Stimmenthaltungen durch Befangenheit (LA Bgm. Mag. Mainusch, Vzbgm. Mag. Anker und GV Schmidhofer) die Befreiung der Wasser- und Kanalgebühren für die Erlebnistherme Fügen für das Jahr 2018.

10. Angelegenheiten Hochfügen

LA Bgm. Mag. Mainusch informiert, dass es im Feber 2018 eine Besprechung zwischen der Gemeinde Fügen (Bgm. Mag. Mainusch und Vzbgm. Mag. Anker) und der Gemeinde Fügenberg (Bgm. Fankhauser, Vzbgm. Troppmair) hinsichtlich einer Vertragsauflösung über die Beteiligung Hochfügen stattgefunden hat. Weiters erfolgten im Gemeindevorstand darüber Vorgespräche.

Jetzt besteht der ausdrückliche Wunsch der Gemeinde Fügenberg, die bestehende Vereinbarung aufzulösen. Ein entsprechender Beschluss wurde bereits im Gemeinderat Fügenberg am 20.02.2018 gefasst.

Dadurch verliert die Gemeinde Fügen das Eigentum der gemeinsamen Grundstücke in Hochfügen, wird aber aus der Pflicht genommen, die Instandhaltung der Straße nach Hochfügen mitzufinanzieren.

Von Dipl.Ing. Kircher Hans-Peter wurde ein Gutachten über den Wert der gemeinsamen Grundstücke in Hochfügen erstellt. Als Basis wurden marktkonforme Preise gewählt. Für die 19.397 m² wurde ein Gesamtpreis von € 1.588.280,-- ermittelt.

Der Investitionsaufwand eines Sanierungskonzepts für die Hochfügenerstraße beläuft sich lt. Gutachten auf € 5,5 Mio.

Für die Baulanderschließung der gemeinsamen Grundstücke liegt eine Kostenschätzung von Herrn Dipl.Ing. Tiwald in Höhe von € 2.160.000,-- vor.

In den nächsten Jahren ist die Lawinenverbauung in der Weika geplant. Dieses Projekt wird lt. Kostenvoranschlag auf € 18 Mio. geschätzt.

LA Bgm. Mag. Mainusch präsentiert nun dem Gemeinderat das Verhandlungsergebnis:

- Die Gemeinde Fügenberg besitzt an der Gst.Nr. 1752/5 „ehem. Lindenhofareal“ noch ca. 1500 m² Grund. Dieser Grund geht ins Eigentum der Gemeinde Fügen über.
- Zudem bezahlt die Gemeinde Fügenberg € 250.000,-- als zusätzliche Ausgleichszahlung an die Gemeinde Fügen. Der Zeitpunkt für diese Zahlung wird bis spätestens Ende 2019 festgelegt. Sollte zwischenzeitlich ein Grund in Hochfügen veräußert werden, erfolgt die Zahlung sofort bei Verkauf des Grundstückes.
- Alle bestehenden Vereinbarungen in dieser Angelegenheit werden aufgelöst. Die gemeinsamen Gründe in Hochfügen gehen ins Alleineigentum der Gemeinde Fügenberg über. Die Gemeinde Fügen wird von allen Verpflichtungen (Straßenerhaltung, Lawinenverbauung ect.) betreffend Hochfügen befreit.
- Das bestehende Guthaben aus den Jahresrechnungen mit der Gemeinde Fügenberg bis einschließlich 2016 in Höhe von € 214.873,99 wird von der Gemeinde Fügen erlassen. Der Bürgermeister betont, dass die Gemeinde Fügen dieses Geld ohnehin nie erhalten

hätte, zumal die Vereinbarungen diese Gelder der Straßenerhaltung Hochfügen zweckwidmen, und eine Auszahlung an die Gemeinde Fügen nicht vorgesehen ist.

GV Zeller erwähnt, dass eine Auflösung der vorliegenden Vereinbarung in den Vorjahren auch daran gescheitert ist, dass die Gemeinde Fügenberg den Lindenhofgrund nicht abtreten wollte. Die Sanierung der Straße und die Errichtung der Lawinenverbauung wird in den nächsten Jahren Unmengen an Geldern verschlingen. Durch den Ausstieg der Gemeinde Fügen aus der Vereinbarung ergibt sich für die Gemeinde Fügenberg eine wesentlich bessere Möglichkeit, Fördergelder vom Land bzw. Bund zu lukrieren.

GV Unterlercher berichtet, dass dieser Punkt bei der letzten Vorstandssitzung bereits vorbesprochen wurde, und sich der Vorstand für eine Auflösung der bestehenden Vereinbarung ausgesprochen hat. Die bereits von GV Zeller erwähnten Gründe sind dafür ausschlaggebend. Weiters sieht er für Hochfügen die Chance sich weiterzuentwickeln, in dem man das Schigebiet attraktiviert.

GV Schmidhofer sieht das Verhandlungsergebnis positiv, und hält den Ausstieg aus der Vereinbarung für längst überfällig. Die Gemeinde Fügenberg erhält die Widmungshoheit für die gemeinsamen Grundstücke in Hochfügen. Dadurch ergeben sich in dieser Region neue Möglichkeiten zur Weiterentwicklung. Durch die Wertschöpfung profitiert in Folge der Umwegrentabilität auch die Gemeinde Fügen.

Nach langer und eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat die Auflösung der bestehenden Vereinbarungen (aus den 60-iger Jahren) und beschließt das o.a. Verhandlungsergebnis.

Weiters beschließt der Gemeinderat als Bedingung, dass alle anfallenden Gebühren und Kosten aus dem Rechtsgeschäft zu Lasten der Gemeinde Fügenberg gehen.

Abstimmung: 14 Stimmen JA
1 Stimmenthaltung (GR Mag. Pfister)

11. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG

Die TIWAG bzw. Tinetz-Tiroler Netze GmbH beabsichtigt, eine neue 30 KV-Schaltstation zu errichten, um eine zweiseitige Anspeisung der Firma Binder zu gewährleisten.

Der TIWAG wird das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 3361 eingeräumt.

Die Arbeiten betreffen einen geringen Teil des Gst. 3361 welches sich im Besitz des Öffentlichen Gutes befindet. Als Entschädigung erhält die Gemeinde einen Einmalbetrag in Höhe von € 726,--.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates!

12. Angelegenheiten Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen/Fügenberg

a) Grundtausch Schweinberger – Rangglaste

Vzbgm. Mag. Anker berichtet, dass Herr Schweinberger Christoph ein Ansuchen über einen Grundstückstausch mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft gestellt hat. Er erläutert mit einem Lageplan die betroffenen Grundstücke.

Das Waldgrundstück 47 mit 1057 m² von Schweinberger Christoph liegt mitten im Agrarwald. Er zeigt Interesse, dieses Grundstück flächengleich im Bereich des Grundstückes 48/1 der Agrargemeinschaft zu tauschen. Damit würde sich die Zufahrt zur Rangglaste wesentlich verbessern.

GR Huber kennt diese Situation und würde den Grundtausch begrüßen, welcher für ihn einen Flurbereinigung darstellt.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Schweinberger Christoph tritt das Waldgrundstück 47 mit 1057 m² an die Gemeindegutsagrargemeinschaft ab. Dafür erhält er 1057 m² im Bereich des Grundstückes 48/1 lt. vorliegendem Teilungsplan von Dipl.Ing. Püllbeck.

Die anfallenden Kosten aus dem Rechtsgeschäft werden je zur Hälfte von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen/Fügenberg und Herrn Schweinberger Christoph übernommen.

Abstimmung: 14 Stimmen JA

1 Stimmenthaltung (GR Mag. Pfister)

b) Grundverkauf Huber Franz – Kraftwerk Finsinggrund

Vzbgm. Mag. Anker präsentiert eine Vereinbarung zwischen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fügen/Fügenberg und Herrn Huber Franz vom 29.1.2016.

Diese Vereinbarung enthält mehrere Forderungen an die Fam. Huber, welche lt. Auskunft von Vzbgm. Mag. Anker bereits alle erfüllt wurden.

Im Gegenzug versprach man Herrn Huber Franz die Errichtung eines Kraftwerks auf dem Grundstück der Agrargemeinschaft Nr. 1250. Für die benötigten 240 m² wurde ein jährliches Entgelt von € 4,-- (jährlich indexgesichert) vereinbart.

Es besteht von Huber Franz nun der Wunsch einen Teil dieses Grundstückes von 240 m² anzukaufen. Als Kaufpreis wurden € 20.000,-- vorgeschlagen (€ 83,33 pro m²). Der marktübliche Quadratmeterpreis für Waldflächen beläuft sich auf € 2,5.

GV Unterlercher hat bereits bei der Vorstandssitzung bemerkt, dass er genaue Informationen über das Kraftwerk erhalten möchte. Es liegt auch heute keine Projektbeschreibung vor. Weiters ist er interessiert, welche Leistung dieses Kraftwerk erbringen kann.

GR Sprenger zeigt sich verwundert, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaft das Grundstück verkaufen will. In den Vorjahren wurden Grundverkäufe durch die Agrargemeinschaft stets verweigert. Weiters schließt sie sich GV Unterlercher an, und fordert eine Vorstellung der geplanten Baumaßnahmen.

GR Mag. Pfister erklärt, dass die Einräumung eines Baurechtes bzw. Superädifikat für die geringe Fläche im Ausmaß von 240 m² sehr aufwendig ist. Für das Superädifikat gilt die Regelung, dass selbständige Bauwerke, die auf fremden Grund in der Absicht errichtet werden, dass sie nicht stets darauf bleiben sollen. Daher kommt diese Variante nicht in Frage.

Ein Baurecht kann zwischen 10 und 100 Jahren erteilt werden. Der Aufwand für die geringe Fläche von 240 m² erscheint ihm als unangemessen.

GR Huber Alois erklärt, dass Huber Franz alle notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen bereits eingeholt hat. So liegt auch die wasser- und forstrechtliche Bewilligung für die Wasserkraftanlage vom Land Tirol vor. Dass die Agrargemeinschaft in den letzten Jahren keinen Grund verkauft hat, dementiert GR Huber. Immer wieder habe es kleinere Grundabtretungen gegeben.

Nach langer und eingehender Diskussion wird vom Gemeinderat folgende Vorgangsweise festgelegt. Der Errichter der Wasserkraftanlage Herr Huber Franz wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung eingeladen, um das Projekt im Detail zu präsentieren. Danach wird man einen Beschluss über einen Grundverkauf fassen.

13. Allfälliges

LA Bgm. Mag. Mainusch berichtet von den Neuwahlen der Freiwilligen Feuerwehr Fügen. Das Wahlergebnis wird wie folgt kundgetan:

- Feuerwehrkommandant: **HAUN REINHARD**
- Feuerwehrkommandantstellvertreter: **PRANKL MANFRED**
- Schriftführer/in: **HAUN VERENA**
- Kassier: **FLÖRL THOMAS**

Der Gemeinderat gratuliert den gewählten Organen für die Wahl, und bedankt sich bei allen Mitgliedern der Feuerwehr für den vorbildlichen Einsatz.

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

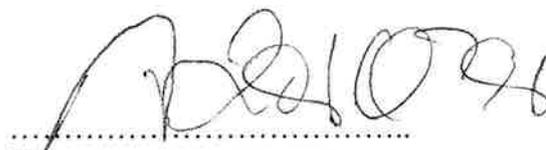
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr anfallen, schließt LA Bgm. Mag. Mainusch um 23.15 die Gemeinderatssitzung.

Das Protokoll besteht aus 13 Seiten. Die Genehmigung und Unterfertigung erfolgte am

Schriftführer: *Roland Anker;*



Bgm. Mag. Dominik Mainusch



Bgm. Stv. Mag. Oliver Anker

Gemeinderatsmitglieder:

